

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitgliederversammlung der AWG beschließt insbesondere:
 - a) den Plan des Wohnungsbaues,
 - b) den Plan der Finanzierung des Wohnungsneubaus,
 - c) den Wohnungsverteilungsplan,
 - d) den Finanzplan,
 - e) den Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes.

Für die unter Buchstaben a bis d aufgeführten Pläne erfolgt die Beschlußfassung erstmalig innerhalb von 3 Monaten nach der Gründung.
5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen,
 - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums,
 - bei der Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung,
 - d) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen,
 - e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes,
 - g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder vertreten sind.

B. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der AWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Plandisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
4. Der Vorstand vertritt die AWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die AWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der AWG dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften.
5. Der Vorstand unterstützt die Tätigkeit der Kommissionen oder Aktivs, z. B. für Baufragen, für Fragen der Werterhaltung, der Entwicklung des Gemeinschaftslebens, für Finanzfragen und organisiert den Erfahrungsaustausch.
6. Der Vorstand erläutert die Beschlüsse von Partei und Regierung auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Wohnungsbaues in der Mitgliederversammlung, in den Kommissionen und Aktivs sowie den Hausgemeinschaften.
7. Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
8. Der Vorstand arbeitet eng mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Beschlüsse und des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zusammen, insbesondere in bezug auf die weitere Entwicklung der AWG und des genossenschaftlichen Lebens.
9. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte der AWG,
 - b) Ausarbeitung und Begründung der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Pläne und Maßnahmen,
 - c) Einleitung und Durchführung von Maßnahmen zur weiteren Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Wohngebieten,
 - d) Unterstützung der Arbeit der Hausgemeinschaften sowie Verallgemeinerung guter Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Mitarbeit einzelner Hausgemeinschaften in der gesamten AWG,